

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3153

Pratteln, 15. Januar 2019/hec/AH

Totalrevision Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement) neu Reglement über das Multimediantz (MMN-Reglement) – 1. Lesung

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement) wurde im Jahr 1983 erlassen. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten technologischen Fortschrittes ist eine Überarbeitung dieses Reglements notwendig. Zudem ist die Gemeinde Pratteln als Eigentümerin des Multimediantzes nicht die einzige Anbieterin im Gemeindebann und es besteht mit Unternehmen wie beispielsweise der UPC oder der Swisscom eine Konkurrenzsituation; die Gemeinde muss sich also behaupten; es ist eine Bedarfsanpassung erforderlich, damit keine Kunden zur Konkurrenz wechseln.

2. Erwägungen

Die Betriebskommission GGA hat den Revisionsbedarf erkannt und eine Arbeitsgruppe gegründet, welcher André Hofer, Abteilung Stab der Gemeinde Pratteln, Christian Lier, Leiter Tiefbau der Gemeinde Rheinfelden, Lukas Zwyer, FlarCom GmbH, Roberto Bader, Leiter Abteilung Umwelt, Ver- und Entsorgung der Gemeinde Birsfelden und Sacha Gloor, CEO der Impro Ware AG, angehören. Der Auftrag der Arbeitsgruppe war es ein Musterreglement zu erarbeiten. Dabei wurde diese vom Rechtsdienst der Gemeinde Pratteln unterstützt.

2.1. Wesentliche Änderungen

Die Betriebskommission GGA hat folgende Vorgaben beschlossen:

- Es sollen keine Anschlussgebühren mehr erhoben werden.
- Die Kosten für die Sanierungen der Hausinstallationen werden von der Gemeinde übernommen.
- Kollektivverträge sollen beibehalten werden.

Das GGA-Reglement heisst neu Reglement über das Multimediantz (MMN-Reglement).

§ 19 Abschlussgebühren

Das Reglement erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz eine Gebühr für den Anschluss zu erheben. Dieser Grundsatz widerspricht zwar dem ursprünglichen Beschluss der

Betriebskommission. Angedacht ist aber eine sehr geringe Gebühr in der Höhe von CHF 250. Trotz der Gebührenpflicht, bleibt der Anschluss an das MMN sehr attraktiv; Anschlüsse „auf Reserve“ (d.h. ohne die Absicht je eine Dienstleitung zu beziehen) können so verhindert werden.

§ 12ff Übernahme der Hausinstallation

Auf Antrag der Liegenschaftseigentümer kann das Multimedianeetz die Hausinstallation unentgeltlich übernehmen. Danach ist das Multimedianeetz für die Sanierung und den Unterhalt der Hausinstallation zuständig. Damit möchte die Gemeinde marktgerecht bleiben und gegenüber der Konkurrenz aufholen. Eine Rückübertragung der Hausinstallation kann von den Liegenschaftseigentümern dem Gemeinderat beantragt werden. Diese erfolgt jedoch nur gegen Erstattung der anteiligen Sanierungs- und Unterhaltskosten (Basis Amortisation ca. 10 Jahre).

§§ 6 und 20 Kollektivverträge

In § 6 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 ist der Beschluss, dass weiterhin Kollektivverträge abgeschlossen werden sollen, festgehalten. Die generelle Einführung von Einzelverträgen wurde geprüft; Kollektivverträge sind jedoch am effizientesten und der Mehraufwand, welcher Einzelverträge generieren würde, ist unverhältnismässig. Es kommt aber immer wieder vor, dass Liegenschaftsverwaltungen von den Gemeinden fordern, dass die Benutzungsgebühren direkt den Bezüglern in Rechnung gestellt werden. Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit muss die Möglichkeit der Rechnungstellung an den Besitzer im Ausnahmefall zugefügt werden.

2.2. Weiteres

Neu wird in § 3 normiert, dass das gesamte Rechnungswesen von der Gemeindeverwaltung oder der dazu betrauten Organisation besorgt wird. Diese ist Ansprechstelle für alle Belange des MMN.

Wo die kostendeckende Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für den vorzeitigen Anschluss ab bestehendem Netz (§4).

Das Plombieren von Wohnungsanschlüssen ist detaillierter geregelt (§ 15). So heisst es in § 15 Abs. 1, dass Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft den Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde oder deren Beauftragte gebührenpflichtig plombieren lassen können; dazu muss ein Gesuch gestellt werden. Gemäss § 15 Abs. 3 kann die Gemeinde Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen und bei Zuwiderhandlungen eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.- aussprechen, die Gebühren seit Plombierung nachfordern und der Zusatzaufwand kostenpflichtig verrechnen. Die Sistierung eines Anschlusses ist in § 16 geregelt.

Gemäss § 23 kann der Gemeinderat in besonderen Fällen (Nichtbezahlung des Anschlussbeitrags oder der Benützungsgebühren sowie Stören des Netzbetriebes) den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten der Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

§ 25 normiert, dass die Benutzer bzw. die Benutzerinnen weiter keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden haben, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Anlage erwachsen.

Des Weiteren enthält das revidierte Reglement in § 26 eine ausführliche Bestimmung zum Rechtsschutz.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kürzung der Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren decken die Kosten der Erschliessung einer Liegenschaft. Bis vor ca. vier Jahren wurden die Anschlussgebühren von der Bauherrschaft akzeptiert. Seit die Swisscom ihr Glasfasernetz ausbaut und dafür teilweise keine Anschlussgebühr erhebt, schmälert sich die Akzeptanz der von der Gemeinde erhobenen Anschlussgebühren. Gerade bei der Erschliessung von Mehrfamilienhäusern ist die Gemeinde unter Druck, denn hier wird von der Konkurrenz (Swisscom) keine Anschlussgebühr mehr verlangt. Bei Einfamilienhäusern gibt es seitens Swisscom keine einheitliche Regelung.

Der Anschluss einer Nutzungseinheit kostet im Schnitt in etwa CHF 320. Mit den gültigen Benutzungsgebühren sowie den zu erwartenden Provisionen generiert eine Nutzungseinheit einen jährlichen Ertrag von ca. CHF 180.

Bei einer Anschlussgebühr von CHF 250 ist der Anschluss nach ca. zwei Jahren amortisiert (unter Berücksichtigung eines allfälligen Leerstandes).

3.2 Bei der Übernahme von Hausinstallationen

Ein Grossteil der Hausinstallationen funktioniert von zufriedenstellend bis sehr gut. Bei älteren Anlagen führen oft Kleinigkeiten zu Störungen. Der Dienstleistungsempfänger (z.B. Mieter) hat meist grosse Umstände bis die Störung behoben ist. Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern sind oft die Eigentümer oder deren Vertreter (Verwaltung) nicht gewillt, das Problem zu lösen. Der Mieter ist dann unzufrieden mit dem Netzbetreiber (Gemeinde), obwohl die Gemeinde hier keinen Einfluss nehmen kann.

Störungen können oft mit kleinem Aufwand behoben werden. Wenn die Gemeinde direkt mit dem Mieter die Störung beheben kann, vermittelt das eine grössere Kompetenz und verringert den Aufwand erheblich. Dies bedingt aber, dass die Hausinstallation übereignet wird.

Modellberechnungen haben ergeben, dass die Störungsbehebung einer Nutzungseinheit im Schnitt CHF 240 kostet. Rechnet man mit dem gleichen Ertrag wie bei den Anschlussgebühren, ist die Sanierung in 17 Monaten amortisiert.

4. Beschluss

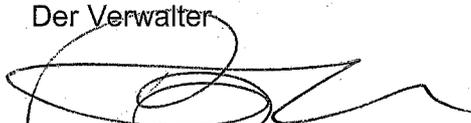
Die Totalrevision des Reglements über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement) vom 21. November 1983 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter


Stephan Burgunder


Beat Thommen

Beilagen

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung